

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Geseke

S a t z u n g vom 16.07.2026

über die Änderung des Rezesses in der Separationssache von Geseke – G 94 – vom 03.02.1879

Aufgrund des § 2 des Gesetzes über die durch ein Auseinandersetzungsverfahren begründeten gemeinschaftlichen Angelegenheiten vom 09.04.1956 (GV NW 1956, S. 134, in der derzeit gültigen Fassung) in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung NW vom 14.07.1994 (GV NW, S. 666, in der zurzeit gültigen Fassung) hat der Rat der Stadt Geseke in seiner Sitzung am 16.07.2026 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Für das nachfolgende Grundstück wird die Widmung als Wegefläche aufgehoben:

Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe	Katasterbezeichnung
Geseke	28	21	4.752 qm	Pasinghauser Weg

§ 2

Die Satzung tritt mit dem Tage der Bekanntmachung in Kraft.

Gemäß § 2 Abs. 3 Bekanntmachungsverordnung NRW wird bestätigt, dass die vorstehende Satzung mit dem Ratsbeschluss vom 16.07.2026 übereinstimmt und das Verfahren nach § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO NRW durchgeführt wurde.

Geseke, den 16.09.2026

gez. van der Velden

Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung, von dem Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Soest mit Zustimmung vom 09.09.2026 genehmigte Satzung über die Änderung des Rezesses in der Separationssache von Geseke – G 94 – vom 03.02.1879, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren ist nicht durchgeführt worden,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Geseke, den 16.09.26

gez. van der Velden

Bürgermeister